



Staatsanwaltschaft Konstanz

Staatsanwaltschaft Konstanz, Untere Laube 36,
78462 Konstanz

Frau

Datum 24.01.2012/aic

Name Herr Aichele

Durchwahl Tel. 07531 280 2122

Fax. 07531 280 2221

Aktenzeichen 23 Js 1124/12

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen Strafanzeige vom 09.01.2012

Ermittlungsverfahren gegen I. W. [REDACTED]
M. R. [REDACTED]
B. T. [REDACTED]
K. L. [REDACTED]
Dr. W. D. [REDACTED]
M. P. [REDACTED]
T. P. [REDACTED]

wegen Nötigung

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 24.01.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. [REDACTED] vom 09.01.2012 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Untere Laube 36 - 78462 Konstanz

Behindertenparkplatz: Untere Laube 36, Zufahrt über Schulstraße **Parkplatz:** Nächstes Parkhaus: Untere Laube

Verkehrsanbindung: Busbetriebe Konstanz, Haltestelle ca. 3 Minuten

Telefon: 07531/ 28 00 Telefax: 07531 / 280 - 2200 Poststelle@stakonstanz.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Bloße Vermutungen rechtfertigen es nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen.

Soweit die Anzeigerstatterin die seitens des Jobcenters des Landkreises Konstanz erfolgte Aufforderung an ihre 16-jährige Tochter [REDACTED], ihrer Meldepflicht gem. § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III nachzukommen, als Nötigung, des Prozessbetrugs und der Erpressung wertet, übersieht sie, dass auch Jugendliche, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben gem. § 36 Abs. 1 SGB I nicht nur selbst antragsberechtigt sind, sondern auch im Gegenzug den entsprechenden Pflichten - wie vorliegend der Meldepflicht - unterliegen. Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Vorgänge sind alledem nicht erkennbar. Ermittlungen waren daher nicht zu veranlassen.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Konstanz eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Aichele
Erster Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.